

68. 1. Ist die Berufung gegen eine Entscheidung zulässig, welche das Landgericht unrichtigerweise als ein „bedingtes Zwischenurteil“ bezeichnet hat, welche aber ein, wenn auch nach einer Seite hin unvollständiges, bedingtes Endurteil ist?

2. Enthält der Art. 1499 des bürgerlichen Gesetzbuches eine materielrechtliche Vorschrift, welche von der Civilprozeßordnung nicht berührt wird?

3. Tragweite des angeführten Art. 1499 in bezug auf die Aktivlegitimation einer Ehefrau zur Einklagung einer von ihr als Sondergut beanspruchten Forderung.

II. Civilsenat. Urth. v. 12. Oktober 1886 i. S. St. (Rl.) w. E. (Bekl.)
Rep. II. 150/86.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Mit der erhobenen Klage begehrt die Ehefrau St. die Verurteilung des Beklagten, für erhaltene Darlehen an sie die Summe von 4291 *M* nebst Zinsen zu bezahlen. Die Klage wird auf zwei Scheine des Beklagten vom 19. Juni und 20. Oktober 1883 gestützt. In dem ersteren erkennt derselbe an, von Frau A. St. 3500 *M* in $4\frac{1}{2}\%$ Bodenkreditobligationen erhalten zu haben, im zweiten, daß ihm von ebender selben 4000 *M* in bar übergeben worden seien, daß das Kapital mit 5% verzinst und drei Monate nach erfolgter Kündigung zurückbezahlt werde. — Der Ehemann hat sich der Klage angeschlossen.

Von den Einreden des Beklagten kommt jene in Betracht, daß er von dem Ehemanne der Klägerin 3237,17 *M* zu fordern habe. Außerdem hat er deren Aktivlegitimation bestritten, da nur der Ehemann klagen könne.

Hiergegen hat die Klägerin geltend gemacht: In ihrem zu Nürnberg am 14. Juni 1883 errichteten Ehevertrage sei Neustadt a. d. S. als Wohn-

sitz der künftigen Ehegatten bestimmt und die Errungenschaftsgemeinschaft festgesetzt worden. Die von ihr hingegebenen Obligationen und baren 4000 M seien ihr Sondereigentum gewesen. Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf den Art. 1499 des bürgerlichen Gesetzbuches eingewendet, daß in Ermangelung eines Inventares die Klägerin ihm gegenüber sich nicht darauf berufen könne, daß die Wertpapiere und das Geld Sondergut seien, daß es sich überdies um verbrauchbare Sachen handele.

Auf die Verhandlung vom 2. April 1885 hat das Landgericht zu Frankenthal zunächst die „Voreiligkeitseinrede“ für unbegründet erklärt, sodann über Zuschreibung eines Eides seitens des Beklagten über eine hier nicht weiter in Betracht kommende Behauptung an die Ehefrau und über Annahme dieses Eides „Urkunde“ erteilt. Sodann heißt es weiter: „erklärt die Eideszuschreibung und Annahme für zulässig“, giebt der Ehefrau St. mittels „bedingten Zwischenurteiles“ auf, den Eid in der von ihr angenommenen Fassung zu leisten, und bestimmt als Folge der Leistung des Eides Zuspruch des Klagebegehrens — und als Folge der Nichtleistung, daß Beklagter berechtigt zu erklären sei, seine Forderung für Vorschüsse an die Gütergemeinschaft in Abzug zu bringen —, setzt jedoch die Eidesleistung mit Rücksicht auf die noch nicht feststehende Höhe der beklagtschaften Gegenforderung vorerst aus und „bestimmt zur Weiterverhandlung die Sitzung vom“ u. s. w. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht zu Zweibrücken mit Urteil vom 20. Januar 1886 dieses landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage der Ehefrau als unbegründet abgewiesen. Die Gründe führen aus, daß der Klägerin die Bestimmung des Art. 1499 des bürgerlichen Gesetzbuches entgegenstehe. Dieser enthalte keine formale Beweisvorschrift, sondern solle dritte Personen gegen betrügerische Abmachungen schützen, sei daher materielles Recht und durch die Zivilprozeßordnung nicht aufgehoben.

Demnach erscheine die Ehefrau, welcher kein authentisches Verzeichnis zur Seite stehe, dem Beklagten gegenüber überhaupt nicht als Sondereigentümerin ihres eingebrachten Mobilienvermögens und stelle sich ihre Klage als unbegründet dar.

Auf die Revision der Kläger ist dieses Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Vorfrage, welche zwar weder vom Berufungsgerichte noch vom Vertreter der Revisionskläger angeregt, aber gleichwohl zu prüfen ist, nämlich ob die Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichtes vom 2. April 1885 überhaupt statthaft gewesen sei, muß bejaht werden.

Das Landgericht wollte betreffs der Einrede (eigentlich Duplik), daß die Klägerin sich mit der Kompensation der Forderung des Beklagten an ihren Ehemann einverstanden erklärt habe, gemäß §. 426 Abs. 2 C.P.D. durch bedingtes Zwischenurteil auf den zugeschobenen Eid erkennen, und gegen ein solches Zwischenurteil wäre die Berufung unstatthaft gewesen (§§. 275. 472 C.P.D.). Anstatt aber, wie dies allein dem §. 426 Abs. 2 a. a. O. entsprochen hätte, die Eidesfolgen darauf zu beschränken, ob die fragliche Einrede für bewiesen erklärt werde oder für unerwiesen, hat das Landgericht für den Fall der Eidesleistung in der Sache auf Verurteilung nach dem Klageantrage erkannt und die Folge der Eidesverweigerung in unvollkommener Weise dahin festgestellt, daß der Beklagte für berechtigt erklärt werde, seine (erst noch zu erweisende) Gegenforderung in Abzug zu bringen. Es liegt also, obgleich das Landgericht seine Entscheidung in irrthümlicher Weise als bedingtes Zwischenurteil bezeichnet, ein, wenn auch nach der einen Seite unvollständiges, bedingtes Endurteil (§. 427 C.P.D.) vor. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels kann aber nicht von einer irrthümlichen Bezeichnung der erlassenen Entscheidung seitens des Gerichtes abhängen, es ist vielmehr deren rechtlicher Charakter maßgebend. Die Berufung war demnach statthaft, und zwar

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 Nr. 127 S. 421 flg. ungeachtet der Unvollkommenheit dieses in seinem Tenor auch sonst noch ungeeignet abgefaßten Endurtheiles.

In der Sache selbst lassen die Urteile beider Instanzen nicht mit genügender Bestimmtheit erkennen, aus welchem thatsächlichen Grunde die Klägerin die Sonderguteigenschaft der eingeklagten Forderung behauptet. Wollte sie geltend machen, daß sie Forderungen in die Ehe eingebracht habe, daß diese eingezogen und zum Erfasse die Kapitalanlagen beim Beklagten gemacht worden seien, so hatte sie nicht nur das Einbringen, sondern ferner noch zu begründen, daß ein remploi nach Maßgabe der Artt. 1434. 1435 des bürgerlichen Gesetzbuches stattgefunden habe. Man kann aber auch die Feststellungen dahin

auffassen, daß die Klägerin Forderungen an ihre Familienangehörigen in die Ehe eingebracht haben will, und daß die Angehörigen deren Beträge nicht zuerst an die Klägerin oder deren Ehemann ausbezahlt, sondern direkt beim Beklagten für die Klägerin angelegt haben. Es käme demnach zunächst auf den Beweis des Einbringens an.

In bezug hierauf nimmt der Beklagte eine doppelte Stellung ein, einmal als beklagter Schuldner, sodann als Gläubiger des Ehemannes, welcher im Wege der Aufrechnung aus dem angeblichen Sondergute seine Befriedigung sucht. Als beklagter Schuldner bestreitet er die Aktivlegitimation der Klägerin, und auch hierin ist ihm das Berufungsgericht beigetreten, indem es die Klage ganz abwies, obgleich gegenüber der Klageforderung von 4291 *M* nur eine Gegenforderung von 3237,17 *M* zur Aufrechnung gebracht werden will.

Diese gänzliche Klageabweisung beruht aber auf Verletzung der Artt. 1134. 1892. 1498. 1499. 1510 des bürgerlichen Gesetzbuches. Die Klage ist nämlich die Darlehnsklage, und zu dieser ist die Klägerin an sich durch die unbestrittenen Thatsachen legitimiert, daß sie dem Beklagten die Darlehen gegeben und daß dieser ihr in den beiden Urkunden vom 19. Juni und 20. Oktober 1883 die Rückzahlung versprochen hat. Daß das Darlehn aus eigenen Mitteln hingegeben werde, ist nach dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht erforderlich, sodaß der Einwand, die Klägerin habe fremdes Geld verwendet, an sich nicht zu hören wäre. Wohl aber könnte die Legitimation der Ehefrau auf Grund des Art. 1421 des bürgerlichen Gesetzbuches bestritten werden, wenn dieselbe allein und für sich eine zur Gütergemeinschaft gehörige Forderung einklagte. Es ist nun aber unbestritten, daß zwischen den Klägern nur Errungenschaftsgemeinschaft besteht, und der Ehemann hat sich der auf Zahlung an die Ehefrau gerichteten Klage angeschlossen. Dieser Anschluß kann, da nach §. 51 C. P. O. die Ehefrau auch ohne Mitwirkung des Ehemannes prozeßfähig ist, nicht anders als die Erklärung, bezw. das Zugeständnis aufgefaßt werden, daß die Forderung Sondergut der Klägerin sei, wie diese es behauptet. Im Verhältnisse zwischen den Eheleuten genügt aber dieses Geständnis, um die Sondergutseigenschaft der Forderung darzuthun, und dadurch, daß der Ehemann ebenfalls als Kläger aufgetreten, ist gemäß Art. 1428 des bürgerlichen Gesetzbuches die Legitimation der Ehefrau erbracht. Der Beklagte hat keine Befugnis, die Rechte des Ehemannes

zu wahren, wenn der letztere damit einverstanden ist, daß die Ehefrau die Forderung als ihr Sondergut verfolge. Ein Nachteil, etwa vom Ehemanne nochmals mit Erfolg in Anspruch genommen zu werden, würde für den Beklagten durch das Mitauftreten des Mannes im Prozesse selbst dann abgewendet sein, wenn die Forderung zur Gemeinschaft gehörte. Die Frage, ob das Einbringen nur durch Inventar oder „état en bonne forme“ bewiesen werden könne, berührt nicht die Stellung des Beklagten als Schuldner, sondern nur diejenige als Gläubiger, kommt also nur bezüglich der Einrede der Aufrechnung in Betracht.

In dieser Richtung ist nun aber dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß der Art. 1499 des bürgerlichen Gesetzbuches eine materielle rechtliche Vorschrift enthalte, welche von der Civilprozeßordnung nicht berührt wird. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. Locré, Bd. 13 S. 371. 372. 465

kann soviel entnommen werden, daß nicht von einem Beweise durch Inventar die Rede ist, sondern die Konstatierung durch Inventar als Voraussetzung dafür erklärt wurde, daß das Eigentum an den Mobilien von einem Ehegatten geltend gemacht werden könne.

Das Inventar wird überhaupt im Gesetzbuche in weitaus den meisten Fällen nicht als Beweismittel, sondern als eine besondere Art und Weise vorgeschrieben, wie gewisse Thatsachen festzustellen seien, und an die Errichtung oder Unterlassung eines Inventares werden nicht bloß Folgen bezüglich des Beweises, sondern bedeutungsvolle materielle rechtliche Folgen geknüpft. In einigen Fällen (Artt. 451. 948. 1058—1060) wird geradezu ein Zwang zur Errichtung eines Inventares angeordnet, in anderen (Artt. 794 flg. 802. 1456. 1459) werden von dessen Dasein gewisse Rechtswohlthaten abhängig gemacht, in Art. 1442 ist für die Unterlassung ein sehr empfindlicher Rechtsnachteil angedroht, im Falle des Art. 600 ist es als Vorbedingung für den Eintritt in den Genuß eines Rechtes hingestellt.

Im ehelichen Güterrechte aber ist das System des Gesetzes nicht zu verkennen, daß das vermögensrechtliche Verhältnis der Eheleute zu einander verschieden von ihren Beziehungen zu Dritten behandelt und in letzterer Hinsicht dem Inventare eine besondere materielle rechtliche Bedeutung beigelegt wird. Gemäß Artt. 1416. 1417 ist das Inventar die Voraussetzung dafür, daß die Gläubiger einer

Erbschaft, welche die Ehefrau ohne ehemännliche Autorisation angetreten hat, sich nur an die Erbschaftsmasse und das nackte Eigentum des übrigen persönlichen Vermögens der Ehefrau halten können. Daß es sich um eine materielle Voraussetzung und nicht bloß um einen Beweis handele, lassen die Worte des Gesetzes: „sans un inventaire préalable“ „s'il y a eu inventaire“ zur Genüge erkennen. Der Gegensatz hierzu, daß beim Mangel eines Inventares dem Ehemanne gegenüber jeder Beweis zulässig sei, ist im Art. 1415 hervorgehoben und die materielle rechtliche Bedeutung des Inventares durch die bezeichnenden Worte ausgedrückt: „à défaut de l'inventaire et dans tous les cas où ce défaut préjudicie à la femme“. Ebenso ist im Art. 1504 an den Mangel eines Inventares ein erheblicher Nachteil für den Ehemann geknüpft.

Mit diesem Systeme des Gesetzes wäre es unvereinbar, wenn man das im Art. 1499 geforderte Inventar nur als Beweismittel auffaßte. Vom Beweise handelt der Art. 1498 „apports dûment justifiés“, und der Art. 1499 bekundet durch seine ganze Fassung: „Si le mobilier u. s. w. n'a pas été constaté“, daß er die Bedingung dafür aufstellt, daß die Regel nicht Platz greife, wonach Mobilien in die Gemeinschaft fallen (Art. 1401 Ziff. 1 des bürgerlichen Gesetzbuches). Weder ein sprachlicher noch ein innerer Grund liegt vor, dem Worte: „réputé“ die Bedeutung einer bloßen Vermutung beizulegen.

Dazu kommt aber noch, daß ganz unabhängig vom Art. 1499, selbst wenn das Gesetzbuch diesen nicht enthielte, aus Art. 1510, welcher sowohl für die ausdrückliche als auch für die stillschweigende Schuldensonderung (Art. 1511) gilt, gefolgert werden müßte, daß ein Ehegatte sein beigebrachtes Mobilienvermögen nur unter der Voraussetzung, daß es durch Inventar oder état authentique konstatiert wird, dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen berechtigt ist. Daß in dieser Gesetzesstelle das Inventar als materielle Voraussetzung für den Schutz des Sondergutes gegen den Zugriff der Gläubiger hingestellt ist, kann nach Fassung und Zusammenhang nicht bezweifelt werden. Der Zweck des Gesetzes besteht unverkennbar im Schutze der Gläubiger gegen ihnen nachteilige und schwer aufzudeckende Abmachungen unter den Eheleuten.

Ist nach dem Ausgeführten das Inventar eine materielle Bedingung für die Geltendmachung des Sondereigentumes an den eingebrachten Mobilien gegen Dritte, und enthält demnach Art. 1499 ins-

besondere in seinem Zusammenhange mit Art. 1510 eine materielle rechtliche Vorschrift, so wird derselbe von der Zivilprozessordnung nicht berührt und kommt es darauf nicht an, ob dessen ausdrückliche Weibehaltung auch aus §. 16 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zu folgern sei. -

Der Hinweis des Vertreters der Revisionskläger, daß im gegebenen Falle es auf den Art. 1499 deshalb nicht ankomme, weil dem Beklagten die Eigenschaft der bei ihm ausstehenden Forderung als Sondergut der Klägerin nicht nur bekannt gewesen, sondern auch durch Anlegung eines besonderen Kontos für die Ehefrau in den Büchern von ihm anerkannt worden sei, ist gegenüber der absolut gebietenden Vorschrift des Gesetzes ohne Bedeutung, und ein Verzicht des Beklagten auf sein (eventuelles) Recht der Aufrechnung kann aus dessen Verhalten nicht gefolgert werden. Die Revision wäre also nicht begründet, wenn das angefochtene Urteil nur die Kompensation für zulässig erklärt hätte; weil es aber unter Gesetzesverletzung die Aktivlegitimation der Klägerin verneint und die Klage ganz abweist, war es aufzuheben und, da über die Gegenforderung noch weitere Verhandlungen notwendig sind, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."
